

I. Möglicher Handlungsplan

Der mögliche Handlungsplan zur Intervention am GaO orientiert sich an verschiedenen Fällen:

Fall A:

Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich

- Schüler*innen oder MitschülerIn vertraut sich einer Lehrkraft an oder Lehrkraft beobachtet übergriffiges Verhalten > Besprechung im Team oder mit einer anderen Lehrkraft > ggf. weitere Gespräche
- Schulleitung (SL) erfährt von Verdachtsfall und bildet ein Interventionsteam (IVT) (mit schulischer Ansprechperson zum Umgang mit sexualisierter Gewalt)
- Das Interventionsteam (IVT) sammelt und dokumentiert Hinweise über Anzeichen im Verhalten, diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung) und konkrete Angaben über Schülerinnen und Schüler oder Dritte/Externe.
- SL und IVT ziehen bei Bedarf Schulpsychologie oder Familienberatungsstelle zu Rate
- SL und / oder IVT führen Gespräch mit Betroffenen der sexualisierten Gewalt
- *(SL führt bei nicht gravierenden Vorwürfen und Anhaltspunkten ein Gespräch mit der beschuldigten Person.)*
- SL meldet bei nicht zweifelsfrei ausgeräumtem Verdacht den Verdachtsfall an die Bezirksregierung Köln;
- SL und IVT klären nach Absprache weitere Handlungsschritte mit den betroffenen Schüler*innen und deren Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung, bei Bedarf Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung; hierzu Beratung der Schule durch eine Fachkraft möglich sowie ggf. Meldung beim Jugendamt und Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen.
- Die Bezirksregierung oder die SL erstatten bei ernsthaftem Verdacht nach Absprache und eingehender Beratung unter Einbeziehung der geschädigten Schüler*innen bzw. deren Eltern oder gesetzlichen Vertretung i. d. R. Strafanzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft; bei Beschäftigten des Schulträgers ist dieser, ansonsten der jeweilige Arbeitgeber oder Träger (ggf. Verein) zu informieren.
- Gespräch über Vorfall und ggf. schulrechtliche Konsequenzen mit beschuldigter Person durch die BR, evtl. unter Hinzuziehung der SL oder schulischen Ansprechperson, wenn dies nicht strafrechtlichen Ermittlungen zuwiderläuft.
- SL informiert die Schulgemeinde nach Rücksprache mit der Schulaufsicht in dem im Einzelfall gebotenen Umfang.
- SL/BR beantworten bei Bedarf Anfragen der Presse kurz und allgemein ohne Angabe von Details (z. B. Personaldaten).

Fall B:

Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich

- Lehrkraft (LK, z. B. Klassenleitung) oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule erhält Kenntnis von Verdachtsfall, bildet mit der SL ein IVT, sammelt oder dokumentiert Hinweise über Anzeichen im Verhalten und dies bezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).
- LK und / oder IVT hält Rücksprache mit der Schulleitung und ggf. schulischen Ansprechpersonen, um weiteres Vorgehen abzustimmen; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie oder Familienberatungsstelle; bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch eine Fachkraft der Familienberatungsstelle und / oder InsoFa-Beratung zwingend.
- Anschließend Kontakt mit Schülerin oder Schüler und Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind; Absprache über die weiteren Handlungsschritte.
- Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen (z. B. Ärzte, Opferhilfeeinrichtungen, Kinderschutzbund u. a.).
- Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung Meldung beim Jugendamt, damit von dort die erforderlichen Schritte koordiniert werden können; dann keine eigenständigen, weitergehenden Gespräche mit Angehörigen oder Verdächtigen; bei Gefahr im Verzug ggf. Information der Polizeibehörde.
- Jugendamt leitet nötigenfalls eigene weitere Schritte ein, zum Beispiel
 - Hausbesuch,
 - Konfrontation,
 - Anzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft,
 - Inobhutnahme,
 - Information des Sozialamts im Falle einer Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche

Fall C

Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander

- Lehrkraft oder Mitarbeiter/-in der Schule erhält Kenntnis von Verdachtsfall im schulischen Bereich; bildet IVT, sammeln und dokumentieren Hinweise über Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).
- Einberufung einer Konferenz der Klassenleitung, des IVT und Schulleitung bzgl.
 - pädagogischem Vorgehen,
 - Einbeziehung schulischer und externer Hilfesysteme (z. B. Schulpsychologie).

Schulische Sofortmaßnahmen:

- In der Regel ist eine sofortige Trennung von Tatverdächtigen und Opfern erforderlich.
 - Gespräche der Schulleitung und / oder IVT mit den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung von betroffener Person und beschuldigter Person (getrennt!) über
 - Hilfemaßnahmen bzw. Sanktionen,
 - Ergreifung pädagogischer und/oder Ordnungsmaßnahmen (z. B. zur Trennung von beschuldigter Person und betroffener Person).
 - Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung einer Fachkraft (InsoFa-Beratung) zwingend, ggf. sofortige Einschaltung des Jugendamtes.
 - Bei Verdacht einer strafbaren Handlung hat Schulleitung der BR zu berichten, die über weitere altersabhängige Maßnahmen entscheidet, ggf. Strafanzeige durch oder nach Absprache mit Opfer und dessen Eltern bzw. gesetzlichen Vertretung, soweit erforderlich einer externen Beratung.
 - Schulleitung leitet auf Antrag der Klassenkonferenz ggf. eine Ordnungsmaßnahme ein.

Fall D

Übergriffe auf Beschäftigte der Schule

- Betroffene Lehrkraft, schulische Mitarbeiter/-in und/oder Schulleitung erhält Kenntnis von Verdachtsfall; bildet IVT, sammeln und dokumentieren alle Angaben über fragliches Fehlverhalten und seine Folgen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).
- Bei erhärtetem Verdacht Rücksprache der Schulleitung über weiteres Vorgehen mit mutmaßlichem Opfer, IVT sowie ggf. Bezirksregierung
- Gespräch der Schulleitung mit beschuldigter Person und ggf. gesetzlicher Vertretung:
 - Konfrontation mit dem Verdacht und ggf. möglichen dienst- und schulrechtlichen Konsequenzen,
 - auf Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes hinweisen,
 - Grenzeinhaltung gegenüber vermutlichem Opfer einfordern,
 - auf Hilfemöglichkeiten und ggf. pädagogische Unterstützungsmaßnahmen bei Schülerinnen und Schüler hinweisen,
- Schulleitung leitet auf Antrag der Klassenkonferenz ggf. eine Ordnungsmaßnahme ein.
- Einleitung dienstrechtlicher Schritte oder Ordnungsmaßnahmen über die Schulleitung durch die BR, wenn erforderlich.
- Opfer stellt ggf. Strafanzeige und erhält bei Bedarf Unterstützung und Information durch die SL und / oder IVT einschließlich Hinweis auf externe Beratungsmöglichkeiten.

II. Verhaltensgrundsätze

Wir, die am Schulleben Beteiligten, Lehrkräfte, Schüler*innen und Eltern, sind uns bewusst, dass im System Schule auch unterschiedliche Machtstrukturen vorhanden sind. Mit diesem Schutzkonzept machen wir die Bedingungen und Regeln dieser Machtstrukturen transparent.

Dazu gehört zentral, dass Lehrkräfte und Eltern sich ihrer Verantwortung und Fürsorgepflicht bewusst sind und Schüler*innen ihre Rechte und Pflichten kennen.

Die folgenden Verhaltensgrundsätze basieren auf der Verantwortung, die alle am Schulleben Beteiligten füreinander haben.

Sie umfassen folgende Punkte:

Sprache und Wortwahl

- Wir kommunizieren respektvoll miteinander und übereinander.
- Wir verzichten auf Diskriminierung, Beleidigungen und abfällige Bemerkungen.
- Wir akzeptieren keine Bloßstellungen und Beschämungen von Mitmenschen.
- Wir unterlassen sexualisierte und anzügliche Kommentare.
- Jede*r hat das Recht, sprachliche Grenzüberschreitungen zu thematisieren und zu klären.

Nähe und Distanz

- Wir respektieren das Distanzbedürfnis unseres Gegenübers.
- Jede*r hat das Recht, Grenzüberschreitungen anzusprechen und sich aus einer als unangenehm empfundenen Situation zurückzuziehen.
- Vertrauliche Gespräche führen wir in Räumen, die mehreren Lehrkräften zugänglich sind und stets verlassen werden können.
- Wenn eine Unterrichtssituation - zum Beispiel bei Rollenspielen, Standbildern, Tänzern, Erstellen persönlicher Texte, Vertrauensübungen etc. - es erforderlich macht, Distanz einzuschränken, erläutern Lehrkräfte dies im Vorfeld.

Körperkontakt

- Berührungen müssen dem schulischen Kontext und der jeweiligen Situation angemessen sein und bedürfen immer des Einvernehmens. (Bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Ersten Hilfe kann das Einvernehmen entfallen.)
- Lehrkräfte machen im Sport- und Schwimmunterricht und bei Theater- und Musikprojekten die pädagogische Notwendigkeit körperlicher Berührungen, z. B. bei Hilfestellungen, transparent, erfragen individuelle Grenzen und respektieren diese.

Medien und soziale Netzwerke

- Jede*r wahrt das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild. Digitale Aufnahmen und deren Verbreitung sind nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt.
- Beim Formulieren von digitalen Nachrichten ist uns bewusst, dass wir die Reaktion unseres Gegenübers nicht direkt erleben und andere die Nachricht mitlesen. Wir leiten digitale Nachrichten nur mit Zustimmung weiter und sorgen alle dafür, dass niemand verletzt oder ausgeschlossen wird.
- Wir nutzen MS-Teams ausschließlich zur Kommunikation über schulische Belange.

- Es gibt außer MS-Teams keine Messenger-Gruppen zwischen Lehrkräften und Schüler*innen. Eine Ausnahme kann bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen notwendig sein.

Kleidung

- Kleidung ist Ausdruck individueller Persönlichkeit und Vielfalt.
- Eine angemessene Garderobe trägt dazu bei, eine Lernumgebung zu schaffen, in der sich alle wohlfühlen und ihr Potenzial entfalten können.

Schulfahrten und außerunterrichtliche Veranstaltungen

- Vor den Fahrten werden Regeln besprochen und Absprachen getroffen.
- Auf mehrtägigen Schulfahrten ist es die Regel, dass diese von einer weiblichen und einer männlichen Lehrkraft begleitet werden. Über begründete Ausnahmen müssen Eltern und Schüler*innen im Vorfeld informiert werden.
- Bei Übernachtungen im Rahmen von mehrtägigen Fahrten sind Schlafgelegenheiten von Begleiter*innen und Schüler*innen getrennt.
- Übernachtungsräume der Schüler*innen sind nach Geschlechterzugehörigkeit und nach Absprache mit den Beteiligten aufzuteilen.
- Ist in der Klasse eine LGBTQIA+*-Person, sollte mit dieser, den Mitschüler*innen und den Eltern die Zimmeraufteilung im Vorfeld besprochen werden.
- Im Krankheitsfällen und besonderen Situationen werden Schüler*innen von einer Lehrkraft betreut und nach Möglichkeit von einer weiteren Person begleitet.
- Lehrkräfte betreten die Schlaf- und Sanitärräume der Schüler*innen begründet und nur nach vorheriger Ankündigung (Anklopfen, Sich-bemerkbar-machen).

Sanitärbereiche

- Alle Lehrkräfte können die Vorräume der Schüler*innentoiletten im Rahmen ihrer Aufsicht betreten.
- Schüler*innen halten sich nicht für längere Zeit in den Sanitärbereichen auf.
- Schüler*innen nutzen die Toilettenkabinen jeweils alleine.
- Eltern und erwachsene Gäste der Schule nutzen die Toiletten des Kollegiums. Ausnahmen sind große Schulveranstaltungen.

Umgang mit Fehlverhalten und Versäumnissen

- Nehmen wir – Lehrkräfte, Schüler*innen oder Eltern – grenzüberschreitendes oder übergriffiges Verhalten wahr, so benennen wir dieses und handeln.
- Jedes Fehlverhalten hat eine Konsequenz, die entsprechend unseren Interventionsplänen erfolgt. Denn: Jede*r hat das Recht, „nein“ zu sagen.
- Wir sprechen Fehlverhalten offen und ehrlich an und vermeiden dabei persönliche Verletzungen und Verurteilungen.
- Wir übernehmen gemeinsam die Verantwortung, nach Lösungen zu suchen und sie umzusetzen.
- Eine Entschuldigung für eigenes Fehlverhalten würdigen wir als ein Zeichen von hoher Reflexionsfähigkeit und Reife.